

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen bezüglich Miete beweglicher Sachen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Mieter“). Die AMB gelten nur, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AMB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Miete beweglicher Sachen mit demselben Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AMB werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Unsere AMB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Mieters die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als diese unseren Bedingungen nicht widersprechen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AMB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Mieter Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder

Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Änderungen der Bestellung jeglicher Art sind uns spätestens 6 Wochen vor einem bestätigten Liefertermin mitzuteilen. Wir sind nicht verpflichtet, Änderungen der Bestellung zuzustimmen. Wenn wir die Änderung freiwillig akzeptieren, sind die uns dadurch verursachten Mehrkosten vom Mieter zu erstatten.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Mieter erklärt werden. Die Eingangsbestätigung zu Ihrer Bestellung stellt noch keine Annahme dar.

(4) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Mieters keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilen wir dies in der Auftragsbestätigung mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sehen wir von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Ist das vom Mieter in der Bestellung bezeichnete Produkt nur vorübergehend nicht verfügbar, teilen wir dem Mieter dies ebenfalls unverzüglich in der Auftragsbestätigung mit. In diesem Fall sind wir sowie der Mieter berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir können unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Mieters eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt, insbesondere vereinbarte Anzahlungen nicht leistet.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Mieter hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Mieters werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Mieter erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Mieter pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,2 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 2 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Mieter gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Rechte des Mieters gem. § 8 dieser AMB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager in 37115 Duderstadt, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Mieters wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Mieter über. Wenn der Mieter die Versendung der Ware wünscht, geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Mieter im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Mieter in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Mieter zu vertretenden Gründen, so

sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,1 % des Warenwerts, pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, maximal jedoch 5 % des Warenwerts. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Mietzeit und Zahlungsbedingungen

(1) Die Mindestmietzeit beträgt 36 Monate, sofern nicht anders bei Bestellung vereinbart und beginnt mit der Übergabe oder dem Versand der Ware.

(2) Die Mietzeit endet nach der vertraglich vereinbarten Laufzeit mit der vollständigen Rückgabe der Ware in einem funktionsbereiten und einem dem Alter entsprechenden gepflegten Zustand.

(3) Die Mietzeit verlängert sich automatisch um weitere 6 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende durch uns oder den Mieter gekündigt wird.

(4) Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab Lager.

(5) Die Zahlung des vereinbarten Mietzinses erfolgt monatlich im Voraus. Zu Beginn eines jeden Monats erstellen wir dem Mieter eine Sammelrechnung mit allen von ihm gemieteten Produkten. Die Sammelrechnung ist binnen einer Frist von 14 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zu begleichen.

(6) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Der Mietpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(7) Dem Mieter stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 6 Rückgabe

(1) Die Rücksendung des Gerätes – einschließlich allem mitgeliefertem Zubehör – ist in der Originalverpackung, bruchstauglich an uns durchzuführen. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Vorliegen einer Beschädigung des Originalkartons, welche einen sicheren Transport gefährdet. In einem solchen Fall muss der Mieter eine gleichwertige Ersatzverpackung für den Rücktransport verwenden, um den Mietgegenstand vor Beschädigungen während des Transportes zu schützen.

(2) Gibt der Mieter die gemietete Ware defekt zurück, so kann der Vermieter die defekten Mietgegenstände reparieren lassen bzw. im Falle der Unmöglichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur Kostenersatz in Höhe des Neuwertes der Mietgegenstände verlangen. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde den Mietgegenstand gar nicht zurückgibt, selbst wenn die Rückgabe durch Diebstahl oder Zerstörung des Mietgegenstands während der Mietdauer unmöglich geworden ist.

§ 7 Fürsorgepflicht des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsachen pfleglich und sachkundig, entsprechend der Bedienungsanweisung und separater Benutzungshinweise, zu behandeln und unverzüglich nach Erhalt der Mietsachen zu prüfen, ob diese funktionstüchtig sind und der Bestellung entsprechen. Abweichungen hinsichtlich der Zahl, Art und Güte von der Bestellung und der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die beanstandungslose Übernahme der Mietsachen gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes.

(2) Neben dem Gerät sind Verpackungen, Bedienungsanleitungen und Zubehör Bestandteile des Mietgegenstandes und somit Eigentum des Vermieters. Nur bei der vollständigen Rückgabe sämtlicher Bestandteile des Mietgegenstandes erfüllte der Mieter/Benutzer seine vertraglichen Pflichten.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, vom Vermieter angebrachte Aufkleber oder sonstige Markierungen zu entfernen.

(4) Der Mieter/Benutzer darf das Gerät nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung an einen Ort außerhalb des Landes verbringen, in dem der Mietvertrag geschlossen wurde.

(5) Bei Fehlern, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter/Benutzer den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Gewährleistungspflichten des Vermieters

(1) Die Gewährleistung beginnt mit dem Eingang der Mietsache beim Mieter (bei Gefahrenübergang). Gewährleistungsansprüche gegen den Vermieter stehen nur dem unmittelbaren Mieter zu und sind nicht abtretbar.

(2) Der Mieter gewährleistet, dass die Mietsache die im Mietschein aufgeführten Eigenschaften und Leistungsmerkmale besitzt; hiervon sind unerhebliche Abweichungen ausgenommen. Der Vermieter gewährleistet außerdem die Funktionstüchtigkeit der Mietsache in einer von ihm getesteten Musterkonfiguration bei sachgerechter Handhabung.

(3) Alle gebrauchten Artikel können Gebrauchsspuren aufweisen. Dies stellt keinen Mangel dar.

(4) Die Gewährleistung umfasst die Reparatur technischer Fehler ggf. stellt der Vermieter eine Ersatz- oder Austauschmietsache zur Verfügung.

(5) Keine Gewähr übernimmt der Vermieter für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Betriebs- und Wartungsanweisungen des Vermieters bzw. des Geräteherstellers oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind, sowie wenn Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gegenstände mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeigneten Stromquellen. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingten Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falscher oder fehlender Programmsoftware und / oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

(6) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(7) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, verlangt der Vermieter nach seiner Wahl auf seine Kosten, dass:

- a) der Mieter das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicetechniker des Vermieters oder durch ihn beauftragter Servicetechniker zum Mieter geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- b) dem Mieter eine gleichwertige Ersatzmietsache zur Verfügung gestellt wird. Abweichungen der Ersatzmietsache von dem Mietschein der Mietsache aufgeführten Eigenschaften sind zulässig.

(8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Mietsache und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 9 Versicherung

(1) Sofern im Mietschein ausdrücklich vereinbart, sind die gemieteten Hardwareprodukte mit einer Allgefahrendeckung gegen Schäden versichert. Die Selbstbeteiligung bei den Produktklassen PC, Notebook, Smartphone, Tablet und Drucker beträgt 150,00 € je Schadensfall.

(2) Folgende Schäden sind von der Allgefahrendeckung ausgeschlossen:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser. Auch eine Beschädigung nach Versuch einer Tat wie Einbruchdiebstahl und Raub.
- b) Beschädigung durch grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Haftung des Vermieters

(1) Eine Haftung des Vermieters tritt nur ein, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen ist.

(2) Der Vermieter haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(3) Dem Mieter ist bekannt, dass ein Datenverlust auch auf den Speichermedien der Mietsache nie völlig auszuschließen ist und hat daher stets selbst geeignete Vorkehrungen vorbeugend gegen einen Datenverlust zu treffen. Eine Haftung des Vermieters für Datenverlust wird hiermit ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 12 Abtretung

(1) Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

(2) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AMB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Duderstadt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.

Letzte Aktualisierung: 01.04.2025